

AGB und Teilnahmebedingungen

Es wird keine Haftung für Schäden übernommen, die sich aus der Teilnahme an dem Outdoor Hütten-Wochenende (=Workshops) am 28./29. April 2012 ergeben. Jede/r handelt im Rahmen der Workshops auf eigene Verantwortung und Gefahr. Im Rahmen ihrer Aufgaben werden die Trainer sorgfältig handeln. Jede/r Teilnehmer handelt in der programmfreien Zeit auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Der Zweck des Outdoor-Workshops ist Erholung, Ruhe und Kreativität in der Natur zu erleben.

Veranstalter = Sonja Majewski, Frankenberggasse 8/13, 1040 Wien

1. **Einschränkungen / Voraussetzungen** für die Teilnahme: Die Teilnahme an den Workshops setzt ein Mindestmaß an persönlicher Eignung voraus (z. B. Größe, Alter, Gesundheitszustand, Gewicht). Eine Rückerstattung des Preises ist für den Fall einer Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen ausgeschlossen.

Viele Workshops finden unter freiem Himmel statt und unterliegen Witterungseinflüssen. Wenn die Teilnahme an einem Workshop von bestimmten Witterungsbedingungen abhängig ist, informieren wir Sie darüber vorort. Es kann nötig sein, die Witterungsverhältnisse kurz vor oder am Tag der Teilnahme beim Veranstalter abzufragen. Diese Informationen sind von Ihnen (Teilnehmer) direkt beim Veranstalter einzuholen. Sollte der Workshop aufgrund der Witterungsverhältnisse nicht durchführbar sein, wird ein Alternativ-Workshop zur gleichen Zeit angeboten bzw. der Workshop auch Indoor abgehalten. Verfügbarkeit Die Teilnahme an dem Hütten-Wochenende hängt von dem Eintreffen der Buchung ab. Vom zeitlichen Eintreffen der Buchung hängt ebenso ab ob Zimmer oder Lager-Schlafplätze vergeben werden. Die Buchung ist mindestens bis 12.04.2012 vorzunehmen. Die verbindliche Buchung der Teilnahme gilt erst mit der Bestätigung durch den Veranstalter, diese erfolgt nach Überweisung des Buchungspreises unter dem Kennwort: Hütte + <Teilnehmername> auf das Konto lautend auf: Sonja Majewski
Bankinstitut: ERSTE BANK, Bankleitzahl: 20111, Kontonummer: 28361299602

2. **Körperliche Behinderungen** Die Veranstaltung begrüßt die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an den angebotenen Erlebnissen, weist jedoch darauf hin, dass eine Teilnahme in diesem Falle möglicherweise beschwerlich oder unmöglich sein kann. Wir bitten Sie deswegen, uns bei Ihrer Bestellung über bestehende Behinderungen des Teilnehmers zu informieren. In Zusammenarbeit mit den TrainerInnen werden wir uns sodann bemühen, individuelle Lösungen zu finden.

3. **Ausfall bei Workshops**, bei denen bestimmte Utensilien, bestimmte technische Einrichtungen und Techniken oder bestimmten Person inhaltlich beschrieben wurden und diese am Tag der Teilnahme für das Erlebnis nicht zur Verfügung stehen, behält sich der Veranstalter das Recht vor, nach Möglichkeit gleichwertigen Ersatz zu stellen. Sollte dies nicht möglich sein, behält sich der Veranstalter das Recht der Absage des Workshops, auch kurzfristig, vor. Die Teilnehmer werden sofort über Änderungen informiert. Weitergehende Ansprüche an den Veranstalter z.B. Schadensersatzansprüche (Fahrtkosten, etc.), sind jedoch ausgeschlossen.

Im Falle der erheblichen Änderung von wesentlichen Inhalten eines Workshops sind Sie berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten.

4. **Haftung für Schäden** Die Haftung des Veranstalters für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es wird keine Haftung für Schäden jeglicher Art übernommen, die sich aus der Teilnahme an dem Outdoor Hütten-Wochenende/Workshop ergeben. Jede/r handelt im Rahmen des Hüttenwochenendes und bei den Workshops und auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

2

5. **Rücktritt** durch den/die TeilnehmerIn beim Veranstalter. Die TeilnehmerIn ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt z. B.:
- der Veranstalter hat inzwischen sein Gewerbe eingestellt
 - Erkrankung (ärztliche Bestätigung), Unfall (ärztliche Bestätigung)
 - dem Veranstalter ist die Durchführung des Erlebnisses wirtschaftlich nicht zumutbar
 - höhere Gewalt
 - Tritt einer dieser Fälle ein, informiert Sie der Veranstalter unverzüglich.

Bei Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund (siehe oben) erhalten Sie den an uns bezahlten Buchungspreis umgehend zurück. Weitergehende Ansprüche gegen den Veranstalter, insbes. Ansprüche auf Schadensersatz

(z. B. Reisekosten, Übernachtung), sind ausgeschlossen. **Verjährung eigener Ansprüche** Die Ansprüche der auf Zahlung verjähren in einem Jahr. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt der 29. April 2012. Die Form von Erklärungen, besonders rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die Sie dem Veranstalter gegenüber oder einem Dritten abzugeben haben, bedürfen der Schriftform.

Rücktrittsmeldungen werden nur in schriftlicher Form per E-Mail an office@vitaltrainerin.at oder postalisch (es gilt der Poststempel) an Sonja Majewski, Frankenberggasse 8/13, 1040 Wien bis 13.04.2012 00:00 Uhr akzeptiert.

Kosten bei Rücktritt

Rücktritt/Storno:

Bei Rücktritt bis 29.02.2012: 70% Rückerstattung
ab 1.03. bis zum 12.03.2012: 50% Rückerstattung
ab 13.03.2012 bis zum 11.04.2012: 30% Rückerstattung
ab 12.04.2012 keine Rückerstattung

Bonusbucher-Anmeldeschluss: 31.03.2012

Normalpreis-Anmeldeschluss: 12.04.2012

6. Erfüllungsort - Rechtswahl - Gerichtsstand

Erfüllungsort- und Zahlungsort ist der Geschäftssitz in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters. Es gilt das Recht der Republik Österreich.

Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser AGB/Teilnahmebedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten. Gleiches gilt für Lücken.